

BARMER

Vom Punktwert zum Pflegegrad

Die Bewertungssystematik der Pflegebegutachtung



Impressum

Herausgeber

BARMER Pflegekasse
Lichtscheider Str. 89
42285 Wuppertal

Konzeption und Text

Abteilung Pflege

Redaktion

Abteilung Pflege

Stand: Januar 2020

Alle Angaben wurden sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Dennoch ist es möglich, dass Inhalte nicht mehr aktuell sind. Bitte haben Sie deshalb Verständnis, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Gewähr übernehmen können. Für Anregungen und Hinweise sind wir stets dankbar.

© BARMER 2020

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Die Pflegebegutachtung – Das Punktesystem und die Bewertungssystematik	5
Feststellung der Pflegebedürftigkeit bei Kindern bis 11 Jahre	6
Sonderregelung bei Kindern im Alter von bis zu 18 Monaten	6
Modul 1: Mobilität	7
Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	8
Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	9
Modul 4: Selbstversorgung	10
Modul 5: Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	12
Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	14
Modul 7: Außerhäusliche Aktivitäten und Modul 8: Haushaltsführung	14
Die Systematik der Berechnung	16
Sonderregelung bei Kindern im Alter von bis zu 18 Monaten	18
Der Leistungsbescheid	18



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

diese Broschüre ist eine mögliche Ergänzung zu unserer Broschüre „Wie bereite ich mich auf die Pflegebegutachtung vor?“. Hierin erläutern wir das gesetzlich festgelegte Punktesystem und die Bewertungssystematik, welche der Zuordnung zu einem Pflegegrad zugrundeliegen.

Mit den beiden Broschüren möchten wir bestehende Fragen zur Pflegebegutachtung umfassend beantworten und Ihnen detailliert erläutern, wie Pflegebedürftigkeit festgestellt und ein möglicher Pflegegrad errechnet wird.

Ihre
BARMER Pflegekasse

Die Pflegebegutachtung – Das Punktesystem und die Bewertungssystematik

Die Voraussetzungen für Pflegebedürftigkeit sind im Gesetz (Elftes Buch des Sozialgesetzbuches - SGB XI) genau definiert. Pflegebedürftig ist, wer körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen kann und deshalb fremde Hilfe benötigt.

Pflegebedürftigkeit wird also nicht daran gemessen, wie schwer jemand erkrankt oder behindert ist. Ausschlaggebend ist vielmehr, wie stark die Betroffenen in ihrer Selbstständigkeit eingeschränkt sind. Die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten muss außerdem auf Dauer bestehen, also voraussichtlich für mindestens sechs Monate.

Im Rahmen der Pflegebegutachtung wird durch die Gutachterinnen und Gutachter festgestellt, ob in den folgenden sechs Bereichen (Modulen) eine Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten vorliegt, und wie stark diese ausgeprägt ist

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

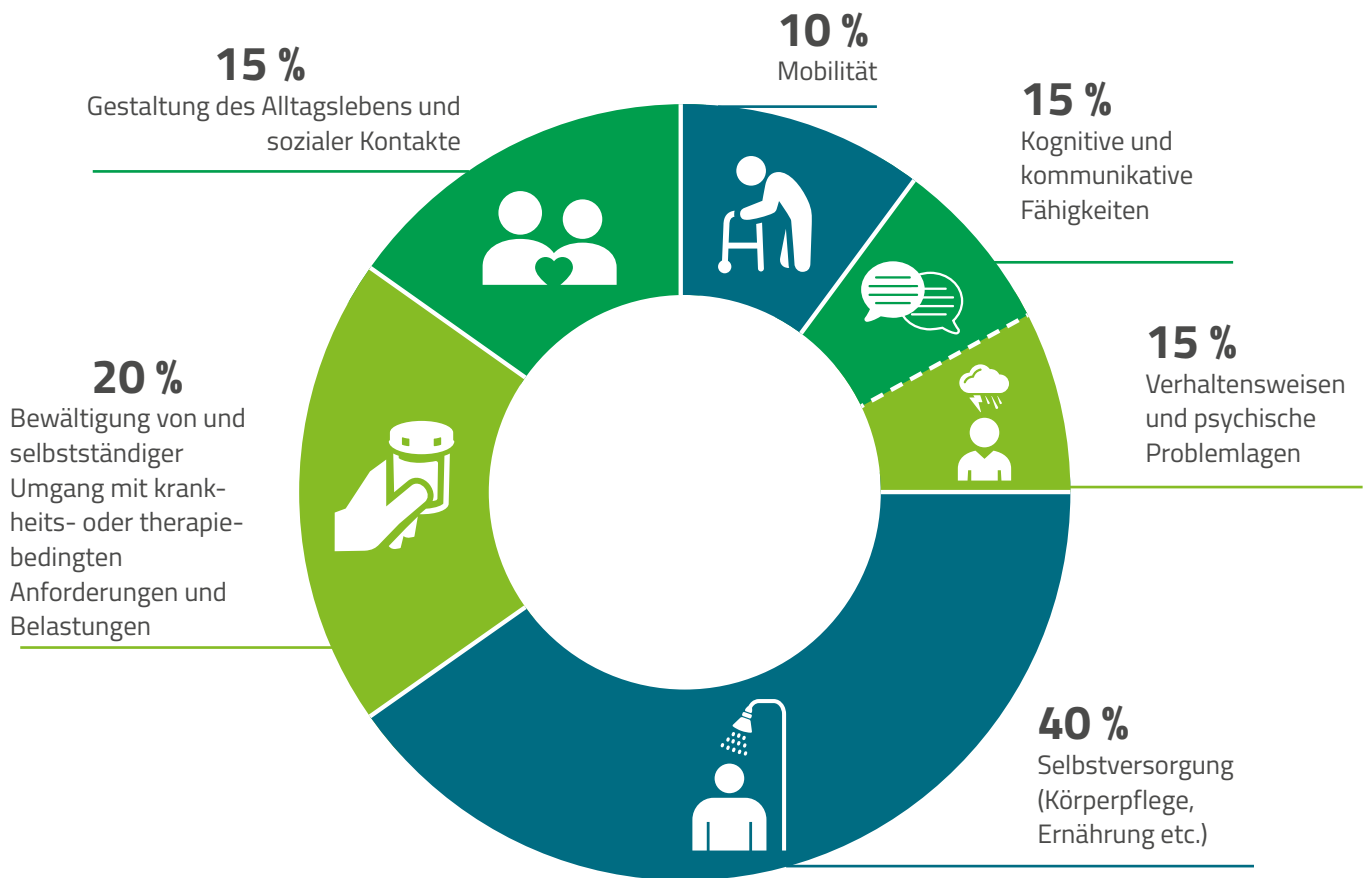
Auf Grundlage der durch die Gutachterin bzw. den Gutachter festgestellten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten erfolgt die Zuordnung zu einem Pflegegrad. Hierfür wird ein Punktesystem genutzt, das von Pflegewissenschaftlern erarbeitet und gesetzlich festgelegt wurde.

Jedes der Module besteht aus einzelnen Kriterien. Für jedes dieser Kriterien wird in einem ersten Schritt eine Punktzahl vergeben (sog. Einzelpunkte). Dabei gilt: Je stärker die Selbstständigkeit eingeschränkt ist, desto höher ist die jeweilige Punktzahl.

Die Punktzahlen der einzelnen Kriterien werden addiert, so dass sich für jedes Modul ein Summenwert (Summe der Einzelpunkte) ergibt. Anhand dieser Summe erfolgt für jedes Modul die Festlegung eines Schweregrades der Beeinträchtigungen: keine, geringe, erhebliche, schwere oder schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten.

Für jeden dieser fünf Schweregrade wurden sogenannte gewichtete Punkte festgelegt, welche dann den Anteil des jeweiligen Moduls an der Gesamteinschränkung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten wiedergeben. Entsprechend ihrer Bedeutung für den Alltag sind die sechs Module unterschiedlich stark gewichtet. Da die Selbstversorgung eine große Rolle spielt, geht sie beispielweise mit maximal 40 gewichteten Punkten in die Bewertung ein. Eine Besonderheit besteht darin, dass bei Modul 2 und 3 nur der höhere der beiden gewichteten Punktwerte in die Berechnung eingeht, da diese Module sich mit ähnlichen Lebensbereichen beschäftigen.

Welche Punktzahl den einzelnen Kriterien zugeordnet ist, welche Gesamtpunktzahl und welche gewichtete Punktzahl sich daraus ergibt, stellen wir ab Seite 7 für jedes Modul dar.



Feststellung der Pflegebedürftigkeit bei Kindern bis 11 Jahre

Die Einschätzung der Pflegebedürftigkeit bei Kindern folgt den Prinzipien der Erwachsenenbegutachtung. Bei körperlich oder geistig beeinträchtigten Kindern wird jedoch die Selbstständigkeit im Vergleich zu altersentsprechend entwickelten Kindern berücksichtigt. Dies liegt darin begründet, dass auch gesunde Kinder bis zu einem gewissen Alter Unterstützung bei der Bewältigung des täglichen Lebens, z. B. bei der Mobilität und der Orientierung, beim Erkennen von Risiken und Gefahren und bei der Körperhygiene benötigen.

In bestimmten Altersgruppen finden manche Kriterien der Module daher keine Berücksichtigung. Diese sind in den Tabellen der Module gesondert ausgewiesen.

Sonderregelung bei Kindern im Alter von bis zu 18 Monaten

Bei sehr kleinen Kindern besteht noch eine natürlich hohe Unselbstständigkeit. Deshalb werden bei Kindern im Alter von bis zu 18 Monaten nur die altersunabhängigen Bereiche „Verhaltensweisen und psychische Belastungen“ sowie „Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforde-

rungen und Belastungen“ begutachtet. Zudem wird festgestellt, ob eine Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine vorliegt, und ob es gravierende Probleme bei der Nahrungsaufnahme gibt, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf auslösen.

Bei Kindern bis zum Alter von 18 Monaten werden folgende Lebensbereiche (Module) betrachtet:

- Modul 1 – Mobilität
Hierbei werden die regulären Kriterien des Moduls jedoch nicht angewendet. Es wird nur geprüft, ob eine Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine vorliegt.
- Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Modul 4 – Selbstversorgung
In diesem Modul werden die körperbezogenen pflegerischen Kategorien des Moduls 4 nicht angewendet. Vielmehr werden bestehende gravierende Probleme bei der Nahrungsaufnahme angesprochen, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf im Bereich der Ernährung auslösen.
- Modul 5 – Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen



Kriterien	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
Umsetzen	0	1	2	3
Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
Treppensteigen	0	1	2	3

Besondere Bedarfskonstellation	
Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und Beine	Bei einem vollständigen Verlust der Greif-, Steh- und Gehfunktion werden pflegebedürftige Menschen automatisch in den Pflegegrad 5 eingestuft.

Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten (Mobilität)

Punkte	keine	geringe	erhebliche	schwere	schwerste
Summe der Einzelpunkte	0 – 1	2 – 3	4 – 5	6 – 9	10 – 15
Gewichtete Punkte	0	2,5	5	7,5	10





Kriterien	Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhan- den	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden
Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
Örtliche Orientierung	0	1	2	3
Zeitliche Orientierung*	0	1	2	3
Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
Steuern von mehrschrittigen Alltags- handlungen	0	1	2	3
Treffen von Entscheidungen im Alltag	0	1	2	3
Verstehen von Sachverhalten und Informationen**	0	1	2	3
Erkennen von Risiken und Gefahren*	0	1	2	3
Mitteilen von elementaren Bedürf- nissen	0	1	2	3
Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3

* Bei Kindern unter 2 Jahren und 6 Monaten ist eine Beurteilung nicht erforderlich.

** Bei Kindern unter 4 Jahren ist eine Beurteilung nicht erforderlich.

Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten (Kognitive und kommunikative Fähigkeiten)

Punkte	keine	geringe	erhebliche	schwere	schwerste
Summe der Einzelpunkte	0 – 1	2 – 5	6 – 10	11 – 16	17 – 33
Gewichtete Punkte	Die gewichteten Punkte werden für die Module 2 und 3 zusammen vergeben. Ausschlaggebend ist dabei, in welchem Modul die größte Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten vorliegt.				



Kriterien	nie oder sehr selten	selten (ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen)	häufig (zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich)	täglich
Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	0	1	3	5
Nächtliche Unruhe	0	1	3	5
Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	0	1	3	5
Beschädigen von Gegenständen	0	1	3	5
Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	0	1	3	5
Verbale Aggression	0	1	3	5
Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten	0	1	3	5
Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen	0	1	3	5
Wahnvorstellungen	0	1	3	5
Ängste	0	1	3	5
Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	0	1	3	5
Sozial inadäquate Verhaltensweisen	0	1	3	5
Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	0	1	3	5

Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten (Verhaltensweisen und psychische Problemlagen)

Punkte	keine	geringe	erhebliche	schwere	schwerste
Summe der Einzelpunkte Modul 2	0 – 1	2 – 5	6 – 10	11 – 16	17 – 33
Summe der Einzelpunkte Modul 3	0	1 – 2	3 – 4	5 – 6	7 – 65
Gewichtete Punkte (Höchster Wert aus Modul 2 oder 3)	0	3,75	7,5	11,25	15

Modul 4: Selbstversorgung



Kriterien	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend un-selbstständig	unselbstständig
Waschen des vorderen Oberkörpers*	0	1	2	3
Körperpflege im Bereich des Kopfes	0	1	2	3
Waschen des Intimbereichs*	0	1	2	3
Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare**	0	1	2	3
An- und Auskleiden des Oberkörpers	0	1	2	3
An- und Auskleiden des Unterkörpers	0	1	2	3
Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken*	0	1	2	3
Essen	0	3	6	9
Trinken	0	2	4	6
Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls	0	2	4	6
Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma***	0	1	2	3
Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma***	0	1	2	3

* Bei Kindern unter 2 Jahren ist eine Beurteilung nicht erforderlich.

** Bei Kindern unter 3 Jahren und 6 Monaten ist eine Beurteilung nicht erforderlich.

*** Bei Kindern unter 5 Jahren ist eine Beurteilung nicht erforderlich.

Versorgung mit Hilfe: Kriterien	Versorgung mit Hilfe: Versorgung selbstständig	Versorgung mit Hilfe: nicht täglich, nicht auf Dauer	Versorgung mit Hilfe: täglich zusätzlich zur Ernährung	Versorgung mit Hilfe: ausschließlich oder nahezu ausschließlich
Ernährung parenteral oder über Sonde	0	0	6	3



Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten (Selbstversorgung)

Punkte	keine	geringe	erhebliche	schwere	schwerste
Summe der Einzelpunkte	0 – 2	3 – 7	8 – 18	19 – 36	37 - 54
Gewichtete Punkte	0	10	20	30	40

Modul 5: Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen



Kriterien	entfällt	selbstständig	Häufigkeit der Hilfe (Anzahl)* pro Tag	Häufigkeit der Hilfe (Anzahl)* pro Woche	Häufigkeit der Hilfe (Anzahl)* pro Monat
Medikation					
Injektionen (unter die Haut oder in einen Muskel)					
Versorgung intravenöser Zugänge (z. B. Port)					
Absaugen und Sauerstoffgabe					
Einreibungen oder Kälte- und Wärmeanwendungen					
Messung und Deutung von Körperzuständen wie Blutdruck, Blutzucker, Puls etc.					
Körpernahe Hilfsmittel					
Verbandswechsel und Wundversorgung					
Versorgung mit Stoma					
Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden					
Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung					
Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung					

* In die Bewertung fließen nur ärztlich angeordnete Maßnahmen ein, die gezielt auf eine bestehende Erkrankung ausgerichtet und voraussichtlich für mindestens sechs Monate erforderlich sind. Erfasst wird eine volle Zahl pro Tag, pro Woche oder pro Monat. Pro Kriterium ist nur ein Eintrag möglich, z. B. 15 x pro Monat.

Hinweis:

In diesem Modul wird die Häufigkeit der ggf. notwendigen Hilfe pro Tag, Woche oder Monat ermittelt. Auf dieser Grundlage werden die Einzelpunkte festgelegt.

Kriterien	entfällt	selbstständig	Häufigkeit der Hilfe (Anzahl)* pro Tag	Häufigkeit der Hilfe (Anzahl)* pro Woche	Häufigkeit der Hilfe (Anzahl) *pro Monat
Arztbesuche			E N T F Ä L L T		
Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu drei Stunden)					
Zeitlich ausgedehnte Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als drei Stunden)					
Besuche von Einrichtungen zur Frühförderung bei Kindern					

* In die Bewertung fließen nur ärztlich angeordnete Maßnahmen ein, die gezielt auf eine bestehende Erkrankung ausgerichtet und voraussichtlich für mindestens sechs Monate erforderlich sind. Erfasst wird eine volle Zahl pro Woche oder pro Monat. Pro Kriterium ist nur ein Eintrag möglich, z. B. 15 x pro Monat.

Einhaltung einer Diät und anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften:

- 0 entfällt oder selbstständig
- 1 überwiegend selbstständig
- 2 überwiegend unselbstständig
- 3 unselbstständig

Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten (Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen)

Punkte	keine	geringe	erhebliche	schwere	schwerste
Summe der Einzelpunkte	0	1	2 – 3	4 – 5	6 – 15
Gewichtete Punkte	0	5	10	15	20

Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte



Kriterien	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen*	0	1	2	3
Ruhen und Schlafen	0	1	2	3
Sich beschäftigen	0	1	2	3
Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen*	0	1	2	3
Interaktion mit Personen im direkten Kontakt	0	1	2	3
Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds	0	1	2	3

* Bei Kindern unter 2 Jahren und 6 Monaten ist eine Beurteilung nicht erforderlich.

Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten (Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte)

Punkte	keine	geringe	erhebliche	schwere	schwerste
Summe der Einzelpunkte	0	1 – 3	4 – 6	7 – 11	12 – 18
Gewichtete Punkte	0	3,75	7,5	11,25	15

Modul 7: Außerhäusliche Aktivitäten und Modul 8: Haushaltsführung



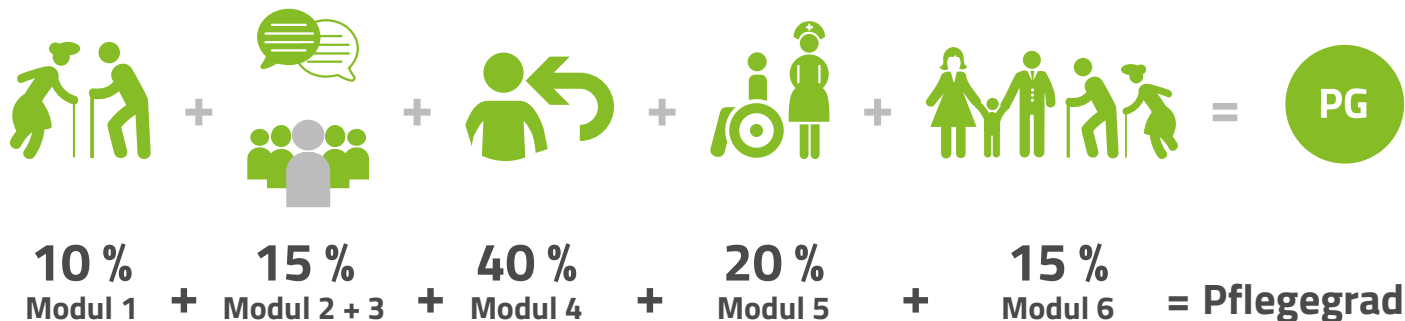
In den Modulen 7 und 8 werden die Aktivitäten rund um das alltägliche Leben erfragt. **Diese beiden Module finden jedoch bei der Ermittlung eines möglichen Pflegegrades keine Berücksichtigung.**

Die Einschätzung dieser Module kann vielmehr für die individuelle Versorgungsplanung genutzt werden.



Die Systematik der Berechnung

Die gewichteten Punkte aller Module werden zum Schluss zu einem Gesamtpunktwert zusammengezählt, aus dem sich der Pflegegrad ergibt. Insgesamt können 100 gewichtete Punkte erreicht werden. Pflegebedürftigkeit im Sinne des Gesetzes liegt ab einem Punktwert von 12,5 vor.



Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten:

Punkte	Module	keine	geringe	erhebliche	schwere	schwerste
1	Summe der Einzelpunkte	0 – 1	2 – 3	4 – 5	6 – 9	10 – 15
	Gewichtete Punkte	0	2,5	5	7,5	10
2	Summe der Einzelpunkte	0 – 1	2 – 5	6 – 10	11 – 16	17 – 33
3	Summe der Einzelpunkte	0	1 – 2	3 – 4	5 – 6	7 – 65
Höchster Wert aus Modul 2 oder 3	Gewichtete Punkte	0	3,75	7,5	11,25	15
4	Summe der Einzelpunkte	0 – 2	3 – 7	8 – 18	19 – 36	37 – 54
	Gewichtete Punkte	0	10	20	30	40
5	Summe der Einzelpunkte	0	1	2 – 3	4 – 5	6 – 15
	Gewichtete Punkte	0	5	10	15	20
6	Summe der Einzelpunkte	0	1 – 3	4 – 6	7 – 11	12 – 18
	Gewichtete Punkte	0	3,75	7,5	11,25	15

Nachstehend werden die Berechnungsregeln anhand von Beispielen erläutert.

Beispiel Modul 1:

Wenn für das Modul 1 „Mobilität“ bei der Begutachtung insgesamt 8 Einzelpunkte ermittelt wurden, liegt für dieses Modul der Schweregrad „schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten“ vor. Die für diesen Schweregrad festgelegten gewichteten Punkte von 7,5 fließen dann in die Berechnung der Gesamtpunkte für die Ermittlung des Pflegegrades ein. Die zu jedem Modul errechneten Einzelpunkte werden also nur zur Ermittlung des Schweregrades der Beeinträchtigungen verwendet. Aus dem jeweiligen Schweregrad ergibt sich dann der gewichtete Punktwert, der in die Addition zur Festlegung des Pflegegrades einfließt.

Beispiel Modul 4:

Wenn der Schweregrad der Beeinträchtigungen im Modul 4 „Selbstversorgung“ als „schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten“ in der Begutachtung festgestellt wird, fließt in die Summe der Gesamtpunkte immer der Höchstwert von 40 gewichteten Punkten ein. Dabei ist es unerheblich, ob eine Zuordnung in diesen Schweregrad mit 37 oder 54 Einzelpunkten erfolgte.



Auf Basis der Gesamtpunkte (Summe der gewichteten Punkte) werden pflegebedürftige Menschen einem von 5 Pflegegraden zugeordnet. Je höher die Gesamtpunkte, desto höher ist der Pflegegrad. Die Zuordnung erfolgt anhand der nachfolgenden Tabelle.

Gesamtwert der gewichteten Punkte aus allen Modulen (Gesamtpunkte)				Pflegegrad
ab	12,5	bis unter	27	1
ab	27	bis unter	47,5	2
ab	47,5	bis unter	70	3
ab	70	bis unter	90	4
ab	90	bis	100	5

Sonderregelung bei Kindern im Alter von bis zu 18 Monaten

Aufgrund der natürlichen altersentsprechenden Unselbstständigkeit werden bei Kindern im Alter von bis zu 18 Monaten nur die altersunabhängigen Bereiche (siehe Seite 6) berücksichtigt. Kinder dieses Alters werden pauschal einen Pflegegrad höher eingestuft als Kinder ab dem 19. Lebensmonat und Erwachsene mit dem gleichen Gesamtpunktwert.

In diesen Lebensmonaten stellt das Modul 1 „Mobilität“ eine Besonderheit dar. So erfolgt bei einer Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und Beine durch z. B. körperliche Missbildungen, Spastiken oder Lähmungen ohne Berücksichtigung der in den anderen Modulen erreichten Punkte immer eine Einstufung in den Pflegegrad 5.

Generell gilt:

Die Kinder können in dem festgestellten Pflegegrad ohne weitere Begutachtung bis zum 18. Lebensmonat verbleiben, soweit zwischenzeitlich kein Höherstufungsantrag gestellt wird, oder eine Wiederholungsbegutachtung notwendig ist. Nach dem 18. Lebensmonat erfolgt eine reguläre Einstufung (einen Pflegegrad niedriger) ohne dass es einer erneuten Begutachtung bedarf.

Gesamtwert der gewichteten Punkte aus allen Modulen (Gesamtpunkte)				Pflegegrad
ab	12,5	bis unter	27	2
ab	27	bis unter	47,5	3
ab	47,5	bis unter	70	4
ab	70	bis	100	5

Der Leistungsbescheid

Die Gutachterin oder der Gutachter leitet das ausführliche Gutachten mit der Empfehlung des aus den Modulen und Punkten abgeleiteten Pflegegrades an die Pflegekasse. Von Ihrer Pflegekasse erhalten Sie zeitnah einen Leistungsbescheid und eine Kopie des Gutachtens für Ihre Unterlagen.

Welche Leistungen die Pflegeversicherung für Sie zur Verfügung stellt, finden Sie auf unserer Homepage unter www.barmer.de und in unserer Broschüre „Sicherheit im Pflegefall“ (www.barmer.de/a000317).





BARMER